

Presseinformation des BFSK

Juli 2005

06/2005

Nach einem Verkehrsunfall stets unabhängigen Kfz-Sachverständigen einschalten

Verkehrsrechtsanwälte und Kfz-Sachverständige haben in einer Erklärung darauf hingewiesen, dass zunehmend dazu übergegangen wird, nach einem Verkehrsunfall auf Hinzuziehung eines Kfz-Sachverständigen zu verzichten.

Viele Geschädigte, die unverschuldet einen Unfall erleiden, wissen überhaupt nicht, dass sie das Recht haben, einen Sachverständigen ihres Vertrauens einzuschalten. Dieses Recht gilt auch dann, wenn der Versicherer erklärt, dass er bereit ist, ohne Kfz-Sachverständigen diesen Schaden zu regulieren.

Keinesfalls sollte man sich auf Angebote des gegnerischen Versicherers einlassen, auf einen Sachverständigen zu verzichten oder die Begutachtung durch einen Sachverständigen der Versicherung durchführen zu lassen.

Aus guten Gründen spricht auch die Rechtsprechung davon, dass der Geschädigte nach einem Verkehrsunfall die freie Wahl hat, welchen Kfz-Sachverständigen er hinzuzieht.

Der Geschädigte sollte allerdings darauf achten, einen qualifizierten unabhängigen Kfz-Sachverständigen zu wählen. Der BFSK mit nahezu 1.000 Mitgliedern benennt telefonisch oder unter www.bfsk.de jederzeit einen qualifizierten Kfz-Sachverständigen.

Ein unabhängiger Kfz-Sachverständiger stellt heute weit mehr als nur die reinen Reparaturkosten fest. Sein Gutachten ist in aller Regel Garant dafür, dass es später auch bei Streitfragen nachvollziehbare Aussagen zu den unfallbedingten Schäden gibt. Der Sachverständige wird überdies auch die merkantile Wertminderung feststellen, d. h. die Schadenersatzposition, die der gegnerische Versicherer zahlen muss, weil der Schaden am Fahrzeug – selbst wenn er perfekt repariert wird – den möglichen Veräußerungserlös des Fahrzeuges deutlich mindert.

Nach neuerer Rechtsprechung ist auch bei älteren Fahrzeugen eine merkantile Wertminderung durchaus möglich. In vielen Fällen liegt die merkantile Wertminderung sogar deutlich über 10 % des Unfallschadens.

Viele Geschädigte haben nach den Erfahrungen des BVSK Angst davor, dass sie die Gutachtenkosten selbst bezahlen müssen. Nach ständiger Rechtsprechung ist der Unfallverursacher verpflichtet, auch die Kosten des Kfz-Sachverständigen zu erstatten. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn es sich um einen so genannten Bagatellschaden handelt. Von einem Bagatellschaden kann man allerdings nur sprechen, wenn die Reparaturkosten kleiner als € 750,00 sind.

Der Sachverständige wird in aller Regel seinen Kunden bitten, eine Sicherungsabtretung sowie eine Zahlungsanweisung zu unterzeichnen, damit die Gutachterkosten direkt von der gegnerischen Versicherung bezahlt werden können.

Keinesfalls sollte man sich als Geschädigter mit einem Kostenvoranschlag eines Autohauses zufrieden geben. Kostenvoranschläge berücksichtigen grundsätzlich keine merkantile Wertminderung, können keine Angaben zum Restwert des Fahrzeuges machen und haben auch in einem späteren Streitfall nur sehr eingeschränkte Beweiskraft. Vielfach steht sich der geschädigte Autofahrer mit einem Kostenvoranschlag auch deutlich schlechter, als wenn von Anfang an ein ordnungsgemäßes Gutachten über die gesamte Schadenhöhe erstellt worden wäre.

Weitere Informationen erhalten Sie über:

Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BVSK –
Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin, Telefon: 030/ 25 37 85-0, Telefax: 030/ 25 37 85-10, E-Mail: info@bvsk.de